

**Satzung
über die Abhaltung von Wochenmärkten in der Gemeinde Haßloch
(Marktsatzung)**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. d. F. der Bek. vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. vom 20.6.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) folgende Satzung beschlossen:

**Teil I
Allgemeines**

**§ 1
Marktart**

Die Gemeinde Haßloch betreibt und unterhält den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Geltungsbereich**

Diese Marktsatzung gilt für den im Gebiet der Gemeindeverwaltung Haßloch regelmäßig durchzuführenden und festgesetzten Wochenmarkt.

**§ 3
Marktbenutzungsverhältnis**

- 1) Alle Benutzer*innen und Besucher*innen des Wochenmarktes sind mit dem Betreten des Marktplatzes den Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie den zur Ergänzung erlassenen Anordnungen der Gemeindeverwaltung unterworfen.
- 2) Beschicker*innen und Besucher*innen des Wochenmarktes sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen der Gemeindeverwaltung bzw. deren Beauftragte*r (Marktmeister*in) unverzüglich Folge zu leisten.

**§ 4
Sonstige Vorschriften**

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften bleibt von den Vorschriften dieser Marktsatzung unberührt.

**§ 5
Aufsicht**

- 1) Der Wochenmarkt unterliegt der Aufsicht durch die Gemeindeverwaltung.
- 2) Die Weisungen des mit der Aufsicht beauftragten Personals (Marktmeister*in) sind zu befolgen.

- 3) Der/Die Marktmeister*in hat jederzeit Zutritt zu den Ständen und Geschäften der Marktbesucher*innen.

§ 6

Ausschluss

- 1) Wer gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften dieser Marktordnung verstößt, kann nach vorheriger mündlicher Anmahnung vom Markt ausgeschlossen werden.
- 2) Das gleiche gilt bei Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen der Marktaufsicht.

§ 7

Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz

- 1) Der Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern*innen eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:
 - a. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den/die Urproduzent*in ist zulässig;
 - b. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme lebender Tiere.

Etwaige Ausnahmen der Nrn. 1 a – c können von der Ordnungsbehörde zugelassen werden. Der Wochenmarkt ist auf Dauer festgesetzt und wird jeweils samstags abgehalten. Ist der Samstag ein Feiertag, so wird der Wochenmarkt an diesem Tage nicht abgehalten. Bei Vorliegen von dringenden Gründen sowie durch Vorgabe der Ordnungsbehörde kann auf die Abhaltung des Wochenmarktes an einem bestimmten Samstag verzichtet werden.

- 2) An jedem 4. Wochenende im September findet das Andechser Bierfest statt. An diesem Wochenende findet kein Markt statt. Dieser Termin entfällt ersatzlos.
- 3) Der Wochenmarkt beginnt um 07:00 Uhr und endet um 13:00 Uhr.
- 4) Der Wochenmarkt wird in der Regel innerhalb der Fläche auf dem Rathausplatz abgehalten.
- 5) An Markttagen werden keine anderen als die unter Punkt 1 genannten Anbieter*innen auf der festgesetzten Fläche des Wochenmarktes zugelassen (insbesondere Werbe-, Informations- und Aktionsstände). Ausnahmen können von der Ordnungsbehörde zugelassen werden.

§ 8

Einschränkung des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch an den durch den Wochenmarkt belegten öffentlichen Straßen und Plätzen ist für die Dauer des Wochenmarktes sowie seines Auf- und Abbaus zugunsten des Marktverkehrs eingeschränkt, der allen übrigen Verkehrsbelangen vorgeht.

§ 9

Anträge auf Zulassung und Zuweisung von Standplätzen

- 1) Anträge auf Zulassung und Zuweisung von Standplätzen sind schriftlich bei der Ordnungsbehörde der Gemeindeverwaltung Haßloch, Langgasse 64, 67454 Haßloch, zu stellen und müssen folgende Angaben erhalten:
 - a) eine die Anforderungen des § 14 GewO erfüllende Angabe von Namen oder Firma des/der Bewerber*in sowie dessen/deren Anschrift,
 - b) eine Beschreibung des Verkaufsstandes einschließlich des Warenangebotes sowie die Erklärung, in welchem Umfang Eigenerzeugnisse angeboten werden,
 - c) die Größe des Verkaufsstandes in Frontlänge sowie die Höhe der eventuell vorhandenen Vordächer,
 - d) eventuell vorhandene Besonderheiten des Verkaufsstandes,
 - e) die eventuell erforderlichen Stromanschlusswerte.
- 2) In begründeten Fällen kann die Vorlage weiterer Unterlagen gefordert werden.
- 3) Anträge auf Zulassung und Zuweisung von Standplätzen für ein Kalenderjahr sind spätestens am 30.11. des Vorjahres zu stellen.

§ 10

Bewerberauswahl

- 1) Das Recht zur Teilnahme am Wochenmarkt richtet sich nach § 15 LMAMG.
- 2) Ziel der Bewerberauswahl ist es, auf dem Wochenmarkt der Gemeindeverwaltung Haßloch:
 - a) die Attraktivität des Marktes durch ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern und
 - b) ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Veranstaltungs- und Warenangebot zu erhalten.
- 3) Die Auswahl unter den Bewerber*innen richtet sich deshalb nach:
 - a) der Art des Geschäftes, dem Waren- oder Leistungsangebot,
 - b) der Attraktivität des Geschäfts/Standes und
 - c) dem zur Verfügung stehenden Platz, wobei das traditionelle Bild des Wochenmarktes hinsichtlich der äußeren Erscheinung der Betriebe und der gewachsenen Beziehung zwischen den Marktbesucher*innen und den Besucher*innen zu erhalten ist.
- 4) Einzelne Bewerber*innen können aus sachlich gerechtfertigten Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn:

- a) zu erwarten ist, dass gegen lebensmittelrechtliche oder andere einschlägige gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz oder die Versorgungseinrichtungen nicht ausreichen,
 - c) es im Interesse eines ausgewogenen Warenangebotes erforderlich ist, gleichartige Warenangebote zu begrenzen,
 - d) das Warenangebot eines anderen Bewerbers die Vielfältigkeit des Angebotes erhöht.
 - e) die Verkaufseinrichtung eine*r anderen Bewerber*in ein attraktiveres Gesamtbild des Wochenmarktes ergibt,
 - f) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Antragssteller*in die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - g) Zahlungsrückstände aus vorhergehenden Veranstaltungen bestehen.
- 5) Bei konkurrierenden Bewerber*innen mit ähnlichem Warenangebot oder Überangebot richtet sich die Auswahl nach:
- a) der Attraktivität des Verkaufsstandes/Geschäftes,
 - b) dem Grundsatz „bekannt und bewährt“ unter Beachtung der Einschränkung, dass Neubewerber*innen eine angemessene Zulassungschance verbleiben muss,
 - c) die Art und Qualität des Verkaufsstandes,
 - d) der Größe des Verkaufsstandes und der benötigten Anschlusswerte (Strom).

Die Auswahl erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Ordnungsbehörde. Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, Vielfalt und Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Marktfreiheit sollen im Übrigen vorrangig bekannte und bewährte Beschicker*innen zugelassen werden, soweit sie die übrigen allgemein geforderten Vergabekriterien erfüllen.

- 6) Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich zur Benutzung der dafür vorgesehenen Anlagen.
- 7) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann die Ordnungsbehörde zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter*innen für bestimmte Warenkreise begrenzen.

§ 11

Widerruf der Zulassung

- 1) Die Zulassung bzw. der Vertrag kann widerrufen/gekündigt werden, wenn:
- a) der Verkaufsstand oder Standplatz bei Marktbeginn nicht belegt ist,
 - b) der/die zugelassene Marktbeschicker*in ohne rechtfertigenden Grund am Wochenmarkt wiederholt nicht teilnimmt,
 - c) der/die Inhaber*in der Zulassung oder sein/ihr Personal oder von ihm/ihr Beauftragte trotz vorheriger mündlicher Anmahnung gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung, gegen lebensmittelrechtliche oder andere einschlägige gesetzliche Bestimmungen oder gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen,
 - d) der Verkaufsstand nicht den Angaben im Antrag bzw. Vertrag entspricht,
 - e) die für die Teilnahme vereinbarten Gebühren trotz Fälligkeit und Mahnung nicht unverzüglich entrichtet wurden,
 - f) andere als im Vertrag genehmigte Waren oder Leistungen feilgehalten werden.

§ 12

Haftung

- 1) Das Betreten und Benutzen des Wochenmarktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn, bei Verschulden des von der Gemeindeverwaltung eingesetzten Personals.
- 2) Die Marktbeschicker*innen haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Geschäftes entstehen.
- 3) Ein Schadensersatzanspruch an die Gemeinde wird ausgeschlossen, wenn der Markt aus zwingenden Gründen örtlich oder zeitlich verlegt oder verkürzt werden muss.
- 4) Die Gemeinde haftet gegenüber den Marktbeschicker*innen und Besucher*innen nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13

Werbung

Die Auslagen oder der Aushang von Werbematerial (Fahnen usw.) sind verboten.

§ 14

Kennzeichnung

Verkaufseinrichtungen müssen mit dem Namen und der Anschrift des/der Marktbeschicker*in gekennzeichnet sein.

§ 15

Konventionalstrafe

Bei unbegründetem Fernbleiben oder bei vorzeitigem Abbau kann eine Konventionalstrafe in Höhe des Gebührensatzes festgesetzt werden.

Teil II

Durchführung des Marktes

§ 16

Platzeinteilung

- 1) Jede*r Marktbeschicker*in bedarf einer Zulassung durch die Gemeinde.
- 2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den/die Marktmeister*in nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 3) Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Platzes. Die Interessen der Marktbeschicker*innen werden jedoch soweit wie möglich berücksichtigt.
- 4) Wechsel, Tausch, Untervermietung oder Überschreitung des zugewiesenen Standplatzes ist

nur mit Genehmigung des/der Marktmeister*in zulässig.

- 5) Eine Platzverschiebung bis unmittelbar vor Beginn des Marktes ist zulässig, wenn dies durch nicht vorherzusehende Umstände, z. B. Ausbleiben eines/einer Marktbeschicker*in, notwendig ist.

§ 17

Warenverkauf und Benutzung der Standplätze

- 1) Waren dürfen nur aus den Verkaufsständen auf den zugewiesenen Plätzen verkauft werden.
- 2) Ein Verkauf im Umherziehen ist nicht zulässig.
- 3) Der Standplatz darf nur im Rahmen der Zulassung bzw. des Vertrages genutzt werden.
- 4) Kann ein*e Marktbeschicker*in aus gesundheitlichen, witterungsbedingten oder sonstigen Gründen (Urlaub) nicht am Wochenmarkt teilnehmen, so ist dies den Marktverantwortlichen rechtzeitig, jedoch spätestens am Vortag bis 15:00 Uhr schriftlich oder telefonisch mitzuteilen.
- 5) Bei Nichtteilnahme mehrerer Marktbeschicker*innen mit Jahres-/Dauerzuweisungen bzw. -verträgen können die Beauftragten der Marktaufsicht (Marktmeister*in) im Interesse eines optisch ansprechenden Marktbildes einen anderen als den im Aufbauplan festgelegten Standplatz zuweisen, sofern die vorhandene Infrastruktur (Strom- und Wasserversorgung) dies erlaubt.

§ 18

An- und Abfahrt der Wochenmarktbeschicker

- 1) Bei der An- und Abfahrt ist in besonderem Maße auf Fußgänger*innen sowie andere Marktbeschicker*innen und deren Verkaufsstände Rücksicht zu nehmen.
- 2) Ab Beginn des Wochenmarktes bis 2 Stunden vor Marktende dürfen die Marktbeschicker*innen nicht zu denen ihnen zugewiesenen Standplätzen zu- bzw. abfahren.
- 3) Im Bereich des Wochenmarktes gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 4) Während der Verkaufszeit ist das Befahren der Verkaufsbereiche nur zum zügigen Be- und Entladen und nur dann gestattet, wenn dadurch die Tätigkeit anderer Standmieter*innen und der Durchgangsverkehr nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 19

Auf- und Abbau der Standplätze sowie Verkauf

- 1) Die Standplätze dürfen frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn bezogen werden und müssen spätestens eine halbe Stunde nach Schluss des Wochenmarktes geräumt sein.
- 2) Ein vorzeitiger Abbau der Stände ist nicht zulässig.

- 3) Vordächer der Verkaufsstände dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite überragen und müssen eine lichte Höhe von 2,10 m ab Erdoberfläche aufweisen.
- 4) Fahrzeuge der Marktbesicker*innen, die zum Transport der Ware benutzt werden und nicht als Verkaufsstand dienen, dürfen nur nach Weisung der Beauftragten der Marktaufsicht auf dem Wochenmarktplatz aufgestellt werden, wenn dies zum Schutz der angebotenen Waren wegen außergewöhnlicher Temperaturen oder starken Windes erforderlich ist.
- 5) Fahrzeuge welche nicht dem unter § 19 Abs. 4 genannten Zweck dienen, dürfen nicht auf dem Wochenmarktplatz abgestellt werden. Hierzu zählen insbesondere Fahrzeuge des am Wochenmarkttag eingesetzten Verkaufspersonals.
- 6) Jede*r Beschicker*in ist für den ordnungsgemäßen und standsicheren Aufbau seines/ihrer Standes selbst verantwortlich, ebenso für das korrekte Verlegen und Sichern der Versorgungsleitungen. Bei Zuwiderhandlungen haftet der/die Beschicker*in.
- 7) Von den Verkaufsständen darf keine Gefährdung ausgehen. Diese sind standsicher aufzustellen.
- 8) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände nur im Rahmen der erfolgten Festsetzung von Wochenmarktveranstaltungen veräußert und aufgestellt werden.
- 9) Für Sicherheits- und Rettungszwecke sind im gesamten Marktbereich ausreichend breite Wege nach den Bestimmungen der Marktaufsicht freizuhalten. Für Personen- und Sachschäden, die infolge Nichtbeachten dieses Gebotes entstehen, haftet die Gemeindeverwaltung nicht.

Teil III:
Sicherheit und Ordnung

§ 20

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- 1) Jede*r hat sich auf dem Wochenmarkt so zu verhalten und den Zustand seiner/ihrer Sachen so einzurichten, dass der Marktverkehr nicht gestört oder behindert wird, dass niemand geschädigt, belästigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- 2) Alle Teilnehmer*innen am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Landesgesetz über Märkte, Ausstellungen und Messen, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene und Baurecht sowie die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- 3) Es ist insbesondere verboten:
 - a) Tiere außer Blindenhunde auf dem Wochenmarkt mitzuführen oder diese frei umherlaufen zu lassen,
 - b) auf dem Wochenmarkt Kraftfahrzeuge aller Art mitzuführen oder abzustellen. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge von Polizei und Ordnungskräften, Feuerwehr und Rettungsdienst, Kinderwägen und Krankenfahrstühle sowie für zugelassene Fahrzeuge der Marktbesicker*innen.
 - c) Waren über einen längeren Zeitraum so lautstark anzupreisen, dass andere Marktbesicker*innen und Besucher*innen gestört werden sowie außerhalb des

- eigenen Standes zu werben (es sei denn, dies geschieht im öffentlichen Interesse oder mit schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde), Waren anzubieten oder zu verkaufen.
- d) Musikdarbietungen sowie der Betrieb von Musikanlagen, Geräuschinstrumenten und Lautsprecheranlagen sind verboten. Ausnahmen können von der Ordnungsbehörde zugelassen werden.
 - e) Dritte an der Benutzung der Einrichtungen durch Lärm oder auf sonstige Weise zu hindern.
 - f) in Geschäftsvorgänge anderer einzugreifen.
 - g) Anschläge oder Beschilderungen der Ordnungsbehörde abzureißen oder zu beschädigen.
 - h) Unbefugten Dritten den Verkauf vom Stand aus zu gestatten.
- 3) Die Zugänge und Durchgänge müssen freigehalten werden.
- 4) Beschädigungen des Platzes sind zu vermeiden.

§ 21

Sicherheit und Ordnung

Die Marktbeschicker*innen sind für den verkehrssicheren Zustand ihrer Verkaufsstände und der an diese angrenzenden Gänge bis zur Mitte verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch in den Wintermonaten (Räumpflicht bei Schneefall).

§ 22

Reinhaltung des Wochenmarktplatzes

- 1) Jede*r Marktbeschicker*in ist für die Sauberkeit seines/ihres Verkaufsstandes und der von ihm genutzten Fläche selbst verantwortlich.
- 2) Die Marktbeschicker*innen haben dafür Sorge zu tragen, dass Verpackungsmaterial oder andere leichte Gegenstände von der genutzten Fläche nicht fortgeweht werden können.
- 3) Abfälle sind in dafür vorhergesehene eigenen Behältnissen zu sammeln. Sie dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.
- 4) Sind Sammelbehälter (Container) aufgestellt, so müssen die Abfälle und Leergut dorthin verbracht werden, es sei denn, sie werden mitgenommen.
- 5) Nach Abschluss des Markttages ist der jeweilige genutzte Bereich entsprechend zu reinigen. Der Marktplatz ist so zu verlassen wie er angetroffen wurde.
- 6) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit von dem/der Standinhaber*in von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit zugelassenem Material zu streuen.

Teil IV
Gebühren

§ 23

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Wochenmarktes werden von den Marktbesucher*innen Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

Teil V
Schlussbestimmungen

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 verstößt;
 2. die festgesetzten Betriebszeiten nach § 7 Abs. 2 nicht beachtet
 3. gegen die Bestimmungen des § 13 (Werbung) verstößt;
 4. entgegen § 14 (Kennzeichnung) keine Kennzeichnung anbringt,
 5. einen anderen als den zugewiesenen Standplatz bezieht,
 6. Waren im Umherziehen verkauft (§ 17 Abs. 2);
 7. gegen die Bestimmungen des § 18 verstößt;
 8. gegen die Bestimmungen des § 19 verstößt;
 9. gegen die Bestimmungen des § 20 verstößt;
 10. der Räumspflicht nach § 21 nicht nachkommt;
 11. gegen die Bestimmungen des § 22 verstößt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- € (§ 24 Abs. 5 Gemeindeordnung) geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- 3) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 24 Abs. 5 Satz 4 der Gemeindeordnung die Gemeindeverwaltung Haßloch.
- 4) Handlungen, die ein*e dazu Verpflichtete*r unterlässt, können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz an dessen Stelle und auf dessen Kosten durch Beauftragte der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden.
- 5) Die Bußgeldbestimmungen des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) bleiben unberührt.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktordnung, in Kraft getreten am 01.04.1987, außer Kraft.

Gebührenordnung zur Teilnahme am Wochenmarkt in der Gemeinde Haßloch

§ 1

Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung des Wochenmarktes und seiner Einrichtungen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren erhoben.
- 2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem durch den Wochenmarkt verursachten Aufwand.
- 3) Zum Aufwand gehören insbesondere die Kosten der Unterhaltung und der Reinigung des Marktplatzes, die Kosten der Marktverwaltung und der Marktaufsicht sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 4) Es wird ein Veranstaltungsgeld fällig. Das Veranstaltungsgeld wird für durchgeführte Veranstaltungen im Rahmen des Wochenmarktes erhoben. Hiermit werden Teile der laufenden Kosten der Gemeinde für die Durchführung der etwaigen Veranstaltungen abgedeckt.

§ 2

Berechnung der Gebühren

- 1) Die Gebühr berechnet sich nach der Frontlänge der Standfläche.
- 2) Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen laufenden Meter der Grundfläche pro Tag **1,30 €**.
- 3) Angefangene Meter bis 50 cm werden auf volle Meter ab-, über 50 cm auf volle Meter aufgerundet.
- 4) Die Höhe der Platzgebühr berechnet sich wie folgt:
angefangene laufende Meter der Grundfläche x 1,30 € x Anzahl der tatsächlichen Markttag im laufenden Kalenderjahr.
- 5) Die Höhe des Veranstaltungsgeldes berechnet sich wie folgt:
Monatliche Grundgebühr von 5,50 € x Anzahl der Monate in der die Beschicker*innen den Haßlocher Wochenmarkt beschickt haben.

§ 3

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner*in ist, wer auf dem Wochenmarkt Waren feilbietet oder feilbieten lässt (Beschicker*in).
- 2) Mehrere Schuldner*innen haften für die gleiche Gebühr als Gesamtschuldner*innen.

§ 4

Gebührenpflicht

- 1) Die Gebühr entsteht mit der Zuweisung der Standplätze und Markteinrichtungen. Sie entsteht ebenfalls bei Vorbestellung, sofern der Platz nicht an eine*n andere*n Beschicker*in vergeben werden kann.
- 2) Wer für ihn/sie bereitgehaltene Plätze oder Markteinrichtungen nicht oder nur teilweise benutzt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren. Das

gleiche gilt bei schlechtem Geschäftsgang oder wenn der Standplatz vorzeitig abgebaut oder als angeblich ungeeignet angesehen wird.

- 3) Die Kosten für Wasser und Strom sind nicht enthalten. Diese werden gesondert abgerechnet und in Rechnung gestellt.

§ 5

Gebührenfestsetzung

- 1) Die Gebühren werden nach der Zuweisung durch schriftlichen Bescheid durch die Ordnungsbehörde der Gemeinde Haßloch einmalig festgesetzt. Etwas anderes gilt, wenn sich die Gebühren ändern. Sie werden alljährlich angefordert und sind der Anforderung entsprechend in 3 Raten jeweils zum 15.05., 15.08. und 15.11 des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren werden fällig mit Beginn des Markttages.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.